Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3793

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5986/65

Bonn, den 21. September 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Verlängerung und Angleichung der Verordnung Nr. 142/64/EWG, betreffend die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. September 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Wegen der Eilbedürftigkeit wird der Rat voraussichtlich in Kürze im Wege des schriftlichen Verfahrens über den Kommissionsvorschlag endgültig entscheiden.

Eine schriftliche Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Verlängerung und Angleichung der Verordnung Nr. 142/64/ EWG, betreffend die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2]), insbesondere auf Artikel 14 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Unterschiedlichkeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen konnte noch keine endgültige Verordnung erlassen werden, um für Getreide- und Kartoffelstärke ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches System der Erstattung bei der Erzeugung einzuführen. Bis der Rat eine Entscheidung zur Einführung einer derartigen Verordnung getroffen hat, sollte eine derjenigen des Getreidewirtschaftsjahres 1964/1965 entsprechende Regelung, wonach die Grenzen der Erstattung festgesetzt werden, welche die Mitgliedstaaten für jedes Erzeugnis gewähren können, bis zum 30. Juni 1966 verlängert werden.

Der cif-Preis für Mais hat seit Ende des Jahres für sämtliche Mitgliedstaaten den Betrag von 6,10 Rechnungseinheiten beträchtlich überschritten. Daher sollte die untere Grenze, die zur Berechnung der Erstattung bei der Erzeugung dient, für Mais zur Stärkeherstellung wieder erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung Nr. 142/64/EWG [3]) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Die Mitgliedstaaten können in der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 30. Juni 1966 für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke und Quellmehl sowie für Kartoffelstärke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren:

a) bei Stärke aus Mais darf die Erstattung für 100 kg Getreide zur Herstellung von Stärke nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1965/1966 für Mais geltenden Schwellenpreis und 6,50 Rechnungseinheiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 574/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 169 vom 27. Oktober 1964, S. 2673/64

Anhang

cif-Preise für Mais von Juli 1964 bis August 1965
— monatlicher Durchschnitt je 100 kg —

	Deutschland	Belgien	Frankreich	Italien	Niederlande
Juli 1964	6,016	5,911	6,011	6,325	5,911
August	6,142	6,001	6,101	6,351	6,001
September	6,193	6,058	6,158	6,319	6,058
Oktober	6,123	5,985	6,085	6,266	5,985
November	6,135	6,002	6,102	6,340	6,002
Dezember	6,265	6,140	6,240	6,500	6,140
Januar 1965	6,465	6,347	6,447	6,751	6,347
Februar	6,623	6,521	6,621	6,956	6,521
März	6,498	6,403	6,503	6,838	6,403
April	6,453	6,363	6,463	6,798	6,363
Mai	6,512	6,427	6,527	6,937	6,427
Juni	6,491	6,406	6,506	6,841	6,406
Juli	6,347	6,262	6,362	6,697	6,262
August	6,240	6,155	6,255	6,608	6,155